

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.02.2026

Geschäftszeichen:

II 76-1.74.1-36/25

Nummer:

Z-74.1-71

Antragsteller:

Contec Prefab A/S

Axel Kiers Vej 30
8270 HØJBJERG
DÄNEMARK

Geltungsdauer

vom: **2. Februar 2026**

bis: **2. Februar 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist der auf Basis von Zement, einem Betonzusatzstoff Typ II und Betonzusatzmitteln hergestellte CONTEC Binder N.

(2) Nach festgelegter Rezeptur werden der CONTEC Binder N, Gesteinskörnungen, Stahldrahtfasern und Wasser zu einem Estrich gemischt und mit einer Bewehrung aus Betonstahlmatten zur CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht (nachfolgend Estrichdichtschicht genannt) verarbeitet.

(3) Der Anwendungsbereich der Estrichdichtschicht sind Rückhalteeinrichtungen zum Ableiten bzw. Auffangen wassergefährdender Stoffe in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen). Die Estrichdichtschicht ist für die in Anlage 1 benannten wassergefährdenden Flüssigkeiten und Beanspruchungsstufen verwendbar.

(4) Die nichttragende, befahrbare Estrichdichtschicht mit erhöhtem Dehnvermögen von 2 ‰ wird fugenlos in Dicken von (40 ± 5) mm bis (50 ± 5) mm mit punktuelltem Verbund zur Unterlage eingebaut. Die Regeleinbaudicke beträgt 50 mm.

(5) Die Estrichdichtschicht darf sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien auf einer tragfähigen Flächenbefestigung aus Beton, Stahlbeton, hydraulisch gebundenen Tragschichten oder Asphalt verwendet werden. Sie ist begehbar und in Abhängigkeit von der Ausbildung der tragfähigen Flächenbefestigung, einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Fugenabdichtung, von Fahrzeugen mit Luftbereifung und mit Rädern aus Polyurethan (z. B. Vulkollan) befahrbar.

(6) Für die Fugen innerhalb der Flächenabdichtung bzw. zwischen der Estrichdichtschicht und anzuschließenden Dichtkonstruktionen sind Fugenabdichtungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung zu verwenden, die für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind.

(7) Die Estrichdichtschicht darf bei normalen Umgebungs-, Bauteil- und Materialtemperaturen (üblicherweise innerhalb eines Bereichs von 5 °C bis 30 °C) eingebaut und bei Umgebungstemperaturen zwischen –20 °C und +60 °C genutzt werden.

(8) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die stoffliche und konstruktive Zusammensetzung des CONTEC Binder N und der Estrichdichtschicht müssen mit den Anlagen dieses Bescheids und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen, Zusammensetzungen und Eigenschaften übereinstimmen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lagen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

(2) Die Estrichdichtschicht besteht aus einem Estrich, der nach den Bestimmungen der Anlage 2 zusammenzusetzen ist, und der mit einer Betonstahlmatte, deren Aufbau und Zusammensetzung in Anlage 3 genauer beschrieben sind, bewehrt ist.

¹ WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.

(3) Zur Verankerung der Bewehrung der Estrichdichtschicht in der jeweiligen tragenden Unterkonstruktion sind Schraubanker mit bestimmten Haken gemäß den Bestimmungen der Anlage 3, Tabelle 1 zu verwenden.

(4) Die Estrichdichtschicht muss ein Eindringverhalten von wassergefährdenden Flüssigkeiten, eine Witterungsbeständigkeit, einen Widerstand gegenüber wiederholtem Frost-Tau-Wechsel und ein erhöhtes Dehnvermögen von 2 ‰ gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)"² Teil 2, Abs. 3.1.3 aufweisen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Estrichdichtschicht die Anforderungen der Anlage 5 erfüllt.

(5) Die Estrichdichtschicht besteht hinsichtlich der Feuerausbreitung aus Baustoffen der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1³.

(6) Die Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.1 (4) wurden dem Deutschen Institut für Bautechnik gegenüber nachgewiesen.

(7) Die Rezeptur des CONTEC Binder N ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung des CONTEC Binder N darf nur im Werk der Firma Contec Prefab A/S in 8270 Højbjerg, Dänemark, gemäß den hinterlegten Angaben des Antragstellers und nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur erfolgen.

(2) Auf der Baustelle werden CONTEC Binder N, Gesteinskörnungen, Stahlfasern und die erforderliche Wassermenge in einem geeigneten Mischgerät unter Berücksichtigung der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers zu einem Estrich gemischt.

(3) Die Bewehrung der Estrichdichtschicht mit Betonstahlmatten wird werkseitig bzw. auf der Baustelle gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 hergestellt.

(4) Änderungen werden durch diesen Bescheid nicht erfasst und sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Der CONTEC Binder N wird als Gebinde verpackt und geliefert.

(2) Der CONTEC Binder N darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Säcke, Big Bags oder Transportbehälter gefüllt werden. Er darf auch während des Transports nicht verunreinigen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Säcke bzw. Big Bags des CONTEC Binder N, der Silozettel des CONTEC Binder N oder der Lieferschein des CONTEC Binder N müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- | | |
|---|---|
| – Bezeichnung | CONTEC Binder N |
| – Herstellwerk: | Contec Prefab A/S
Axel Kiers Vej 30
8270 HØJBJERG
Dänemark |
| – Gewicht (Brutto-Gewicht des Sackes oder
Netto-Gewicht des losen CONTEC Binder N: | |
| – Herstellungsdatum: | |

² DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)", Berlin, März 2011

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und der Bescheid-Nummer Z-74.1-71

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des CONTEC Binder N mit den Bestimmungen der vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 5 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrollen oder Prüfungen
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass der CONTEC Binder N ordnungsgemäß hergestellt wird. Nach ungenügendem Prüfergebnis aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf halbjährlichen Turnus zurückzunehmen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Anlage 5 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die diesem Bescheid zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an Proben durchgeführt wurden, die von einer unabhängigen Drittstelle repräsentativ aus der laufenden Produktion entnommen wurden.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrollen oder Prüfungen,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Einzelkomponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlage 5 sowie
- Unterschrift des für die Fremdüberwachung Verantwortlichen.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Der Einbau der Estrichdichtschicht ist fachkundig zu planen. Es sind Konstruktionsunterlagen (z. B. Anordnung von Fugen) für den Einbau der Estrichdichtschicht anzufertigen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.

(2) Die Übertragung der Schubkräfte aus Brems- und Beschleunigungskräften zwischen der Estrichdichtschicht und dem Unterbau ist in jedem Fall nachzuweisen. Die Brems- und Beschleunigungskräfte sind gemäß DIN EN 1991-2⁴ und DIN EN 1991-2/NA⁵ zu ermitteln. Die Reibungsbeiwerte sind der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)"² Teil 1, Tabelle 1 - 4 zu entnehmen. Für LKW- und PKW-Verkehr kann der Nachweis der Schubkraftübertragung entfallen, wenn die Mindestgröße der Estrichdichtschicht in Abhängigkeit vom Reibungsbeiwert und der Dicke der Estrichdichtschicht gemäß Anlage 3, Tabelle 3 eingehalten wird.

(3) Die Unterlage muss die statischen Lasten und Verkehrslasten ohne begünstigende Anrechnung der Estrichdichtschicht aufnehmen und ableiten können. Im Rahmen der Planung und des Entwurfs ist die Eignung der Unterlage nachzuweisen.

4	DIN EN 1991-2:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken; Deutsche Fassung EN 1991-2:2003 + AC:2010
5	DIN EN 1991-2/NA:2012-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken

(4) Fugen in der Estrichdichtschicht bzw. zu angrenzenden Dichtflächen bzw. Dichtkonstruktionen sind mit Fugenabdichtungssystemen flüssigkeitsundurchlässig abzudichten, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen und für den Kontaktkörper "Beton der Festigkeitsklasse C größer/gleich C 50/60" eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung besitzen.

(5) Als geeignet gelten Fugenabdichtungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung, die

- gegenüber den jeweiligen Flüssigkeiten, mit denen die Anlage beaufschlagt werden darf, flüssigkeitsundurchlässig und beständig sind und
- eine zulässige Stauch- bzw. Dehnverformung in Wechselwirkung mit der anzuschließenden Dichtkonstruktion gewährleisten, die auf die in der objektbezogenen Planung ermittelten Werte abgestimmt ist.

(6) Bei der Planung der Fugenabdichtungen ist u. a. die geschützte Fugenflanke d_H gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung maßgebend. Sowohl bei der Fugenabdichtung innerhalb des Flächenabdichtungssystems als auch im Übergangsbereich von der Estrichdichtschicht zur Dichtkonstruktion ist eine geschützte Fugenflanke d_H von mindestens 22 mm zu gewährleisten. Ergibt sich für die angrenzende Dichtschicht ein höherer Wert, ist dieser für die Ausbildung dieser Fuge maßgeblich.

(7) Die Einwirkungen der Unterkonstruktion unter der Estrichdichtschicht auf den Fugenbereich sind bei der Planung der Fugen mit zu berücksichtigen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV⁶), einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Estrichdichtschicht hat der Antragsteller unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.

(3) Die in diesem Bescheid und vom Antragsteller angegebenen Einbaubedingungen und Hinweise zum Einbau sind einzuhalten.

(4) Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden.

(5) Der ausführende Betrieb hat dem Betreiber der LAU-Anlage eine Kopie dieses Bescheids sowie der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers zu übergeben.

3.2.2 Einbau

3.2.2.1 Herstellung des Estrichs

(1) Der Estrich ist nach den Bestimmungen der Anlage 2 zu mischen.

(2) Während des Mischens des Estrichs sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Mischleiter oder seinem Vertreter zu führen.

3.2.2.2 Einbau der Estrichdichtschicht

(1) Der Einbau der Estrichdichtschicht darf nur erfolgen, wenn die Eignung der jeweiligen Unterlage gemäß Abschnitt 3.1 nachgewiesen ist.

(2) Eigenspannungen in Unterlagen aus hydraulisch gebundenen Tragschichten oder unbewehrtem Beton sind durch Überfahren der Unterlage mit Vibrationswalzen abzubauen.

⁶ AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

(3) Saugende Unterlagen sind derart vorzubehandeln, dass sie dem frischen Estrich nicht das Wasser entziehen. Dies kann beispielsweise durch Versiegeln oder Wässern der Unterlage erfolgen.

(4) Bei Temperaturen an der Bauteiloberfläche unter 5 °C und über 30 °C darf die Estrichdichtschicht nicht eingebaut werden. Die Stofftemperatur des Estrichs darf zum Zeitpunkt der Verarbeitung +5 °C nicht unterschreiten.

(5) Die Betonstahlmatten sind in einer Ebene zu stoßen und konstruktiv gemäß Anlage 3, Anlage 7 und Anlage 8 an der Unterlage zu befestigen.

(6) Der Estrich ist während der ersten Tage der Hydratation nach DIN 1045-3⁷ Abschnitt 9.6 nachzubehandeln und gegebenenfalls zu schützen.

(7) Fugen sind mit Fugenabdichtungssystemen flüssigkeitsundurchlässig abzudichten, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung besitzen. Arbeitsfugen sind als Fuge auszubilden.

3.2.3 Kontrolle der Ausführung

(1) Vor, während bzw. nach Einbau der Estrichdichtschicht sind nachstehende Kontrollen durchzuführen.

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgesehenen Systemkomponenten für die fachgerechte Ausführung der Bauart sowie deren Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen,
- Kontrolle der Estrichherstellung gemäß Anlage 6, Tabelle 1,
- Kontrolle der Bewehrung,
- Kontrolle der Dicke der Estrichdichtschicht,
- Kontrolle, dass das vorgesehene Fugenabdichtungssystem für die vorgesehene Verwendung in LAU-Anlagen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung besitzt.

(2) Die Kontrolle der Ausführung des Fugenabdichtungssystems erfolgt nach den Bestimmungen seiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung.

(3) Während des Einbaus der Estrichdichtschicht sind Aufzeichnungen über den Einbau vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Betreiber aufzubewahren.

3.2.4 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

3.2.4.1 Estrichmischung

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (des gemischten Estrichs) mit der Rezeptur gemäß Anlage 2 muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom ausführenden Betrieb (Mischanlage) erfolgen.

(2) Diese Übereinstimmungserklärung für den gemischten Frischestrich ist dem einbauenden Betrieb auszuhändigen. Sie ist dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften nach AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

3.2.4.2 Estrichdichtschicht

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Einbau der Estrichdichtschicht) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung und Kontrollen nach Abschnitt 3.2.3 erfolgen.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens,
- Bezeichnung der Bauart, Nummer Z-74.1-71,
- Datum der Ausführung,
- Name und Sitz des ausführenden Betriebs,
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen,
- Art der Kontrollen oder Prüfungen,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Besonderheiten,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen LAU-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung der Estrichdichtschicht sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(3) Die Estrichdichtschicht darf bei Temperaturen zwischen -20 °C und $+60\text{ °C}$ genutzt werden.

(4) Größere Tropfverluste bzw. Ansammlungen schon geringer Flüssigkeitsmengen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flächenabdichtungssystem sind unmittelbar zu entfernen.

(5) Bei der Beaufschlagung des Flächenabdichtungssystems in LAU-Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit erkannt und ordnungsgemäß beseitigt wird, z. B. für die Beanspruchungsstufe "gering" innerhalb von 8 Stunden oder für die Beanspruchungsstufe "mittel" innerhalb von 72 Stunden.

(6) Der Weiterbetrieb der Flächen nach einer Beaufschlagung ist in jedem Fall nur nach vorheriger Bewertung durch eine sachkundige Person unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.2 zulässig.

(7) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Flächenabdichtungssystems in bestehenden LAU-Anlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV:

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands der Anlage nach einer wesentlichen Maßnahme zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit durch den Sachverständigen

zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(8) Sofern für die Anlagenart nach den Vorschriften der AwSV keine Prüfungen durch Sachverständige vorgeschrieben sind, hat der Betreiber einer Anlage eine sachkundige Person mit der wiederkehrenden Prüfung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Funktionsfähigkeit des wiederhergestellten Bereichs der Dichtkonstruktion zu beauftragen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 3.2.3 vor und nach dem Einbau der Estrichdichtschicht teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung der eingebauten Estrichdichtschicht erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche der Estrichdichtschicht und Kontrolle der Dokumentation zur Ausführung gemäß Abschnitt 3.2.3.

(3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung von integrierten Bauprodukten oder -arten oder der Bauprodukte oder -arten, die zur Verbindung zu anderen Dichtkonstruktionen eingebaut wurden, erfolgt gemäß den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen.

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (Vergleich mit den Bestimmungen des Abschnitts 4.1).

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Prüfung der eingebauten Estrichdichtschicht erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche der Estrichdichtschicht.

(2) Die Estrichdichtschicht gilt weiterhin als dicht und befahrbar im Sinne von Abschnitt 1, wenn keine Schäden an der Oberfläche, die punktuell den Querschnitt mehr als 10 mm reduzieren, und keine Risse tiefer als 5 mm festgestellt werden.

(3) Die Prüfung der Schutzwirkung integrierter Bauprodukte bzw. zum Anschluss anderer Dichtkonstruktionen verwendeter Bauprodukte erfolgt gemäß den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen.

(4) An Hand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden,
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und
- kein längerer Kontakt mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat.

(5) Der Vergleich ist dabei zu den zulässigen Beanspruchungsstufen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vorzunehmen.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1 (1) erfüllt.

(2) Für die Schadensbeseitigung ist ein objektbezogenes Instandsetzungskonzept auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Bescheids zu erstellen.

(3) Risse $> 0,1$ mm in der Oberfläche der Flächenabdichtung, die keine Craquelé-Risse sind, sind mit Abdichtungsmitteln bzw. Systemen zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit, die für den jeweiligen Anwendungsfall in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, abzudichten, z. B. Rissinjektionssysteme. Craquelé-Risse sind an einem schollenartigen unregelmäßigen Rissbild, i. d. R. mit Rissbreiten bis maximal 0,1 mm erkennbar und sind für die Dichtschicht unschädlich.

(4) Be- bzw. geschädigte Stellen der Estrichdichtschicht dürfen herausgeschnitten und anschließend gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids und den zusätzlichen Hinweisen des Antragstellers wiederhergestellt werden. Die Oberfläche des unbeschädigten, anschließenden Bereichs der Estrichdichtschicht ist im Bereich der Kontaktflächen gründlich zu reinigen. Gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweils geeigneten Fugenabdichtungssystems sind die Fugen um das wiederhergestellte Stück der Estrichdichtschicht herum zu verschließen.

(5) Mängel an integrierten Bauprodukten oder -arten oder Bauprodukte oder -arten, die zur Verbindung zu anderen Dichtkonstruktionen eingebaut wurden, sind gemäß den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen zu beheben.

(6) Bei Mängeln in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden LAU-Anlagen

(1) Die Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Beton-Dichtkonstruktionen ist auf Grundlage einer Bauzustandsbegutachtung und dem darauf abgestimmten Instandsetzungskonzept unter Berücksichtigung dieses Bescheids für das jeweilige Instandsetzungsvorhaben fachkundig zu planen und auszuführen.

Die jeweilige Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Beton-Dichtkonstruktionen ist so vorzunehmen, dass die Wechselwirkungen zwischen der Dichtschicht und dem gewählten Fugenabdichtungssystem berücksichtigt werden, z. B. Eindringverhalten der Flüssigkeiten und die daraus resultierende Fugenbreite. Die DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)", Teil 3 ist zusätzlich zu berücksichtigen.

(2) Für die Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Produkte bzw. Systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für die Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Beton-Dichtkonstruktionen in LAU-Anlagen zu verwenden. Die Bestimmungen des Bescheids des jeweiligen Produkts bzw. Systems sowie die zusätzlichen Hinweise des Antragstellers sind zu beachten.

(3) Vor der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist sicher zu stellen, dass die in der Bauzustandsbegutachtung ermittelten Schädigungen des Flächenabdichtungssystems und deren Ursachen beseitigt wurden.

(4) Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Beton-Dichtkonstruktionen in LAU-Anlagen sind nur von Betrieben nach Abschnitt 3.2.1 (1) durchzuführen.

(5) Bei wesentlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist vom Betreiber, bevor die Anlage wieder in Betrieb genommen wird, gemäß den Vorschriften der AwSV die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage durch fachkundige Personen zu veranlassen.

Dr.-Ing. Brigitte Westphal-Kay
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr.-Ing. Seiffarth

Flüssigkeiten, gegen die die Estrichdichtschicht bei der Verwendung

- in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten
 - für die Beanspruchungsstufe **"mittel" beim Lagern und Umschlagen**
 - für die Beanspruchungsstufe **"hoch" beim Abfüllen**

gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786¹ "Ausführung von Dichtflächen" sowie für Tankstellen für Kraftfahrzeuge gemäß TRwS 781², für die Betankung von Schienenfahrzeugen gemäß TRwS 782³ und für die Betankung von Luftfahrzeugen gemäß TRwS 784⁴ flüssigkeitsundurchlässig ist.

Definition der Flüssigkeiten

nicht betonagreifende Flüssigkeiten,
deren Oberflächenspannung und dynamische Viskosität folgende Gleichung erfüllen:

$$\sqrt{\sigma / \eta} \leq 7,83 \text{ (m/s)}^{0,5}$$

mit: σ Oberflächenspannung bei 20 °C in mN/m
 η dynamische Viskosität bei 20 °C in mN*s/m²

1	TRwS 786	Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Ausführung von Dichtflächen (Fassung Oktober 2020)
2	TRwS 781	Arbeitsblatt DWA-A 781, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Tankstellen für Kraftfahrzeuge (Fassung Januar 2024)
3	TRwS 782	Arbeitsblatt DWA-A 782, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Betankung von Schienenfahrzeugen (Fassung Mai 2006)
4	TRwS 784	Arbeitsblatt DWA-A 784, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Betankung von Luftfahrzeugen (Fassung April 2006)

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht

Anlage 1

Beanspruchungsstufen und Definition der Flüssigkeiten

Tabelle 1: Zusammensetzung^a des CONTEC FERROPLAN-Estrichs – Variante A

CONTEC Binder N	430 kg/m ³	
Gesteinskörnung	gemäß hinterlegten Angaben	Natürliche Gesteinskörnung nach TL Gestein-StB 04 ⁵ oder nach DIN EN 12620 ⁶ aus Sand der Korngruppe 0/2 und Splitt der Korngruppe 2/5 beliebiger Herkunft und einem Siebliniendurchgang gemäß. Anlage 2, Tabelle 3
Zusatzstoff	85 kg/m ³	gerade Stahldrahtfasern nach DIN EN 14889-1 ⁷ lose, trocken blank gezogen Abmessungen: d = 0,40 mm, l = 12,5 mm Zugfestigkeit: min. 1200 N/mm ²
Wasser / CONTEC Binder N-Verhältnis	0,33 ± 0,02	Der Wassergehalt der Gesteinskörnung ist zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Zusammensetzung^a des CONTEC FERROPLAN-Estrichs – Variante B

CONTEC Binder N	25,0 kg	
Gesteinskörnung	40,0 kg 75,0 kg	Natürliche Gesteinskörnung nach TL Gestein-StB 04 ⁵ oder nach DIN EN 12620 ⁶ gemäß hinterlegter Sieblinie und Zusammensetzung bestehend aus Contec B9 (Sand der Korngruppe 0,1/1,5) und Contec B7 (Splitt der Korngruppe 2/5)
Zusatzstoff	5,0 kg	gerade Stahldrahtfasern, lose, trocken blank nach DIN EN 14889-1 ⁷ Abmessungen: d = 0,40 mm, l = 12,5 mm Zugfestigkeit: min. 1200 N/mm ²
Wasser	7,75 kg bis 8,75 kg	Der Wassergehalt der Gesteinskörnung ist zu berücksichtigen.

Tabelle 3: Siebliniendurchgänge^b der Gesteinskörnungen der Variante A

	Siebe in mm	0,125	0,25	0,5	1	2	5	8
Obergrenze	Durchgang in	2,7	12,2	21,8	27,1	38,1	97,4	100
Untergrenze	M.-%	0,9	9,2	18,9	26,4	34,7	86,6	100

^a Sofern nicht anders festgelegt, gelten für das Dosieren der Ausgangsstoffe die Toleranzen der DIN 1045-2⁸

^b Für den Siebdurchgang sind die Grenzabweichungen (Toleranzen) der DIN EN 12620⁶ bzw. TL Gestein-StB 04⁵ einzuhalten.

- | | | |
|---|------------------------|---|
| 5 | TL Gestein-StB 04 | Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau; Ausgabe: 2004/Fassung 2018; FGSV-Nr.: 613 |
| 6 | DIN EN 12620:2008-07 | Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008 |
| 7 | DIN EN 14889-1:2006-11 | Fasern für Beton – Teil 1: Stahlfasern – Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14889-1:2006 |
| 8 | DIN 1045-2:2023-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton |

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht

Mischanweisung

Anlage 2

Tabelle 1: Aufbau der Estrichdichtschicht

Bestandteil	Abmessung / Anordnung
Dicke der Estrichdichtschicht	(40 ± 5) mm bis (50 ± 5) mm
Betonstahlmatte	gemäß Anlage 1 dieses Bescheids, Tabelle 2, einlagig auf Abstandhalter verlegt
Stöße der Betonstahlmatten	Stoß der Betonstahlmatten in einer Ebene Übergreifungslänge der Bewehrungsstäbe ≥ 200 mm lichter Abstand der gestoßenen Stäbe ≤ 42 mm
Abstandhalter	8 mm – 10 mm hoch
Montageverankerung	Schraubanker (beispielsweise Betonschraube FISCHER ULTRACUT FBS II 8) Anordnung im Randbereich mindestens im Raster von 1 m x 1 m Haken aus Rundstahl S355, mindestens $\varnothing 4,5$ mm

Tabelle 2: Betonstahlmatte gemäß DIN 488-4⁹

Betonstahl	Stabdurchmesser	Stababstand längs	Stababstand quer
B500A	6 mm – 8 mm	50 mm	50 mm

Tabelle 3: Mindestflächen zur Übertragung Schubkräfte aus Brems- und Beschleunigungskräfte infolge LKW- und PKW-Verkehr mittels Haftreibung

Für die Ermittlung der Tabellenwerte wurde das Eigengewicht der Estrichdichtschicht und die Horizontal- und Vertikalkräfte des Doppelachsfahrzeugs gemäß DIN Fachbericht 101 berücksichtigt.

Reibungsbeiwert μ	Mindestfläche der Estrichdichtschicht d = 4 cm	Mindestfläche der Estrichdichtschicht d = 5 cm
	in m ²	in m ²
$\mu \leq 0,2$	889	711
$0,2 < \mu \leq 0,3$	445	356
$0,3 < \mu \leq 0,4$	222	178
$0,4 < \mu \leq 0,5$	89	71
$0,5 < \mu \leq 0,6$	1	1

⁹ DIN 488-4:2009-08 Betonstahl – Betonstahlmatten

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht

Aufbau der Estrichdichtschicht
Mindestflächen für die Übertragung der Schubkräfte mittels Haftreibung

Anlage 3

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Kennwerte	
		Laborproben	Baustellenproben
28 Tage Biegezugfestigkeit (mit Stahldrahtfaserbewehrung)	DIN EN 196-1 ¹⁰	≥ 12,5 N/mm ²	≥ 9,0 N/mm ²
28 Tage Druckfestigkeit (mit Stahldrahtfaserbewehrung)	DIN EN 196-1 ¹⁰	≥ 105,0 N/mm ²	≥ 95,0 N/mm ²
Frischbetonrohddichte	DIN EN 12350-6 ¹¹	≥ 2,45 kg/dm ³	
dynamischer E-Modul	Bestimmung mit dem Grindosonic-Gerät an Prismen 40 mm x 40 mm x 160 mm im Alter von 28 Tagen	53 GPa – 60 GPa	
Verschleißwiderstand nach Böhme Volumenverlust Dicktenverlust	DIN 52108 ¹²	≤ 12 cm ³ /50 cm ² ≤ 2,5 mm	

- ¹⁰ DIN EN 196-1:2016-01 Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeit; Deutsche Fassung EN 196-1:2016
¹¹ DIN EN 12350-6:2019-09 Prüfung von Frischbeton – Teil 6: Frischbetonrohddichte; Deutsche Fassung EN 12350-6:2019
¹² DIN 52108:2010-05 Prüfung anorganischer nichtmetallischer Werkstoffe - Verschleißprüfung mit der Schleifscheibe nach Böhme – Schleifscheiben-Verfahren

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht

Kennwerte der Estrichdichtschicht

Anlage 4

Aspekt der Prüfung	Prüfverfahren	Anforderung	werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	Erstprüfung
Art, Umfang und Ergebnis der werkseigenen Produktionskontrolle und Kennzeichnung	---	vollständig	-	+	-
Eingangskontrolle bezogener Komponenten	visuelle Prüfung und Zertifikat Zulieferer (Ü-Zeichen und/oder dem CE-Kennzeichen bzw. einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204 ¹³ Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis 2.2))	vollständig	jede Charge	-	-
Druckfestigkeit	DIN EN 196-1 ¹⁰ Probekörper aus Prüfmischung 1 Lagerung: 24 h bei 20 °C in der Form an der Luft anschließend 23 h bei 80 °C im Wasserbad anschließend 1 h bei 20 °C an der Luft	≥ 105 N/mm ²	alle 12 t, jedoch mindestens einmal je Produktionstag	-	-
Biegezugfestigkeit		≥ 9,0 N/mm ²		-	-
Druckfestigkeit	DIN EN 196-1 ¹⁰ Probekörper aus Prüfmischung 2	≥ 105 N/mm ²	-	+	+
Biegezugfestigkeit	Alter der Prüfkörper: 28 Tage	≥ 12,5 N/mm ²	-	+	+
Rohdichte	DIN EN 12350-6 ¹¹ Probekörper aus Prüfmischung 1	≥ 2,45 kg/dm ³	alle 12 t, jedoch mindestens einmal je Produktionstag	+	+
Setzmaß	DIN EN 12350-2 ¹⁴ Probekörper aus Prüfmischung 1	≥ 40 mm		+	+
Eindringprüfung mit n-Hexan über 200 h	DAfStb-Richtlinie BUMwS ¹⁵ Probekörper aus Prüfmischung 1	Aufzeichnung und Vergleich mit hinterlegten Werten	-	einmal in 5 Jahren	+

Prüfmischung 1: Estrich gemäß Anlage 2 mit Gesteinskörnung der Variante B jedoch ohne Stahldrahtfaserbewehrung

Prüfmischung 2: Estrich gemäß Anlage 2 mit Gesteinskörnung der Variante B mit Stahldrahtfaserbewehrung

13

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

14

DIN EN 12350-2:2019-09

Prüfung von Frischbeton – Teil 2: Setzmaß; Deutsche Fassung EN 12350-2:2019

15

Die Prüfung erfolgt gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)", Anhang A, Abschnitt A.2.

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht			Anlage 5
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis Anforderungen an den Estrichmörtel			

Tabelle 1: Minstdokumentation des Einbaus auf der Baustelle

zu prüfender bzw. dokumentierender Aspekt	Häufigkeit der Prüfung bzw. Dokumentation
Witterungsbedingungen	jeden Tag vor und während der Ausführung
Nachweis der Tragfähigkeit der Unterkonstruktion	vor Beginn der Ausführung
Dokumentation der Kontrollen gemäß Anlage 6, Tabelle 2	Aufzeichnung aller Kontrollen
Einbau und Sicherung des Verdunstungsschutzes	jeden Tag der Ausführung

Tabelle 2: Kontrolle der Herstellung des Estrichs auf der Baustelle

Gegenstand	zu prüfender Aspekt	Prüfgrundlage	Häufigkeit		Überwachungswert
bezogene Komponenten	Eingangskontrolle	Zertifikat Zulieferer und visuelle Prüfung	jede Charge		---
Estrich			erste 50 m ³ der Produktion	nach den Ersten 50 m ³ der Produktion	
	Druckfestigkeit	DIN EN 196-1 ¹⁶	3 Proben	1/150 m ³ bzw. mindestens 1/Produktionstag	≥ 95,0 N/mm ²
	Biegezugfestigkeit	Alter der Prüfkörper: 28 Tage			≥ 9,0 N/mm ²
	Verdichtungsmaß der Prüfrezeptur	DIN EN 12350-4 ¹⁶			C1 – C2

¹⁶ DIN EN 12350-4:2019-09 Prüfung von Frischbeton – Teil 4: Verdichtungsmaß; Deutsche Fassung EN 12350-4:2019

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht

Minstdokumentation des Einbaus auf der Baustelle
Kontrolle der Herstellung des Estrichs auf der Baustelle

Anlage 6

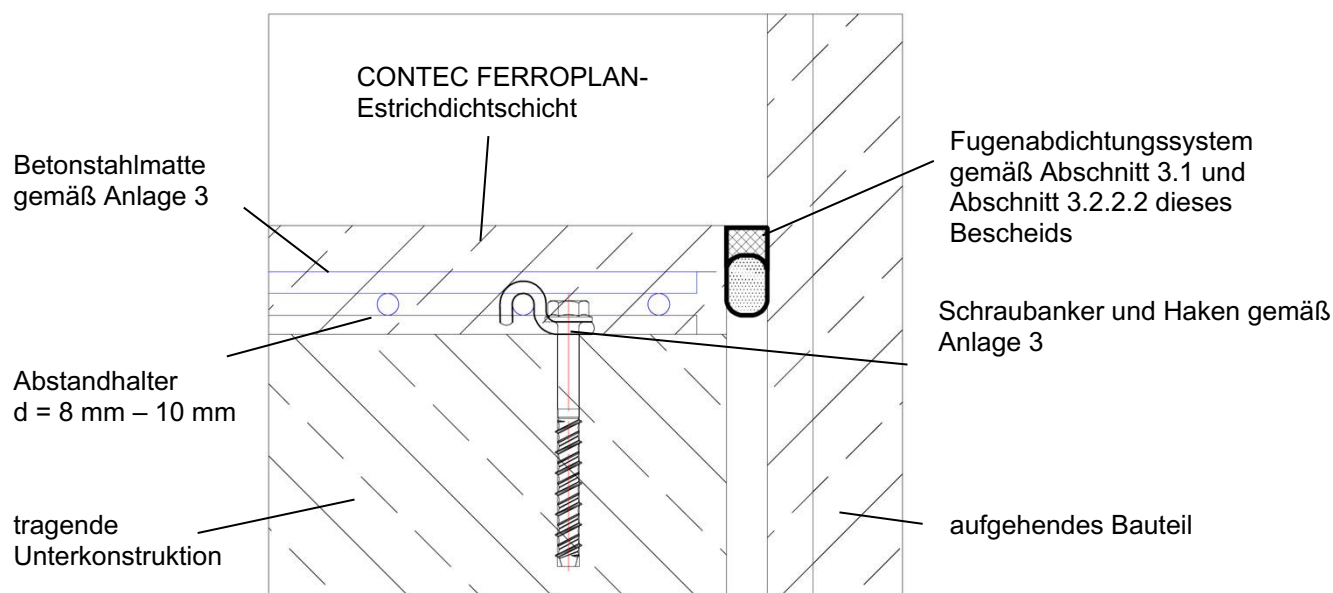


Abbildung 1: Anschluss an aufgehendes Bauteil

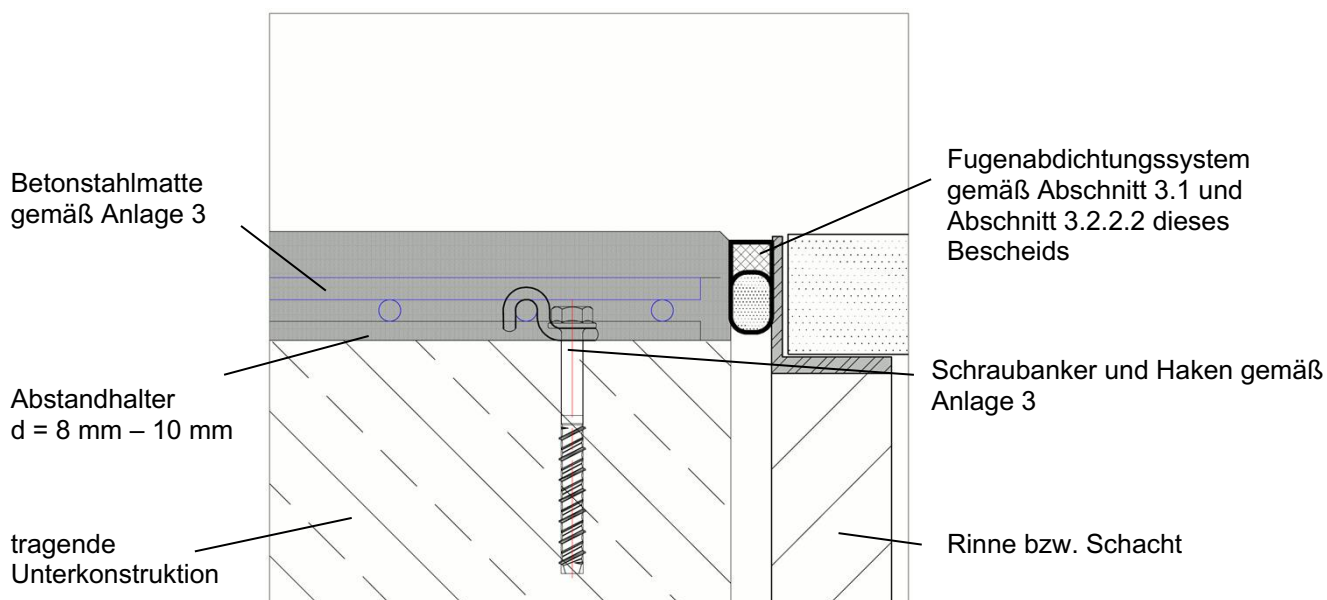


Abbildung 2: Anschluss an Rinne bzw. Schacht

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht

Detailausbildung (1)

Anlage 7

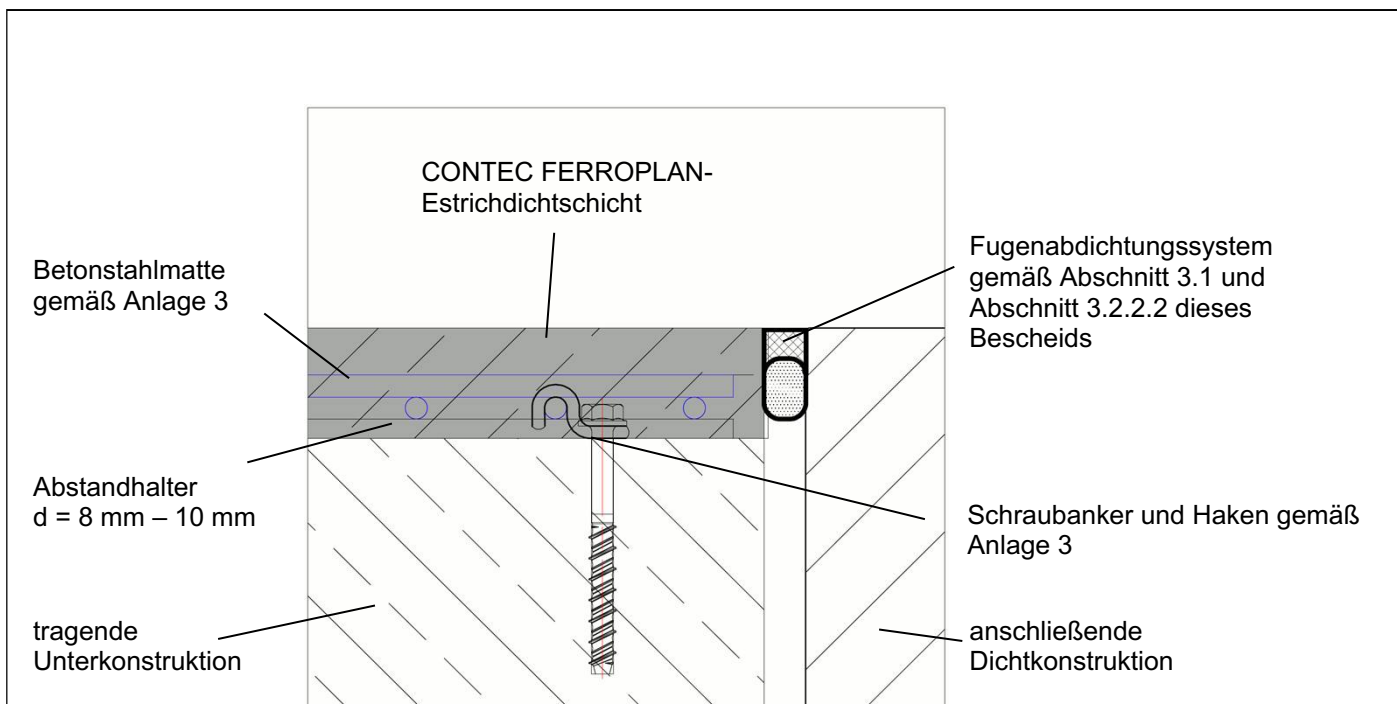


Abbildung 3: Fugenabdichtungssystem ohne Anfasung

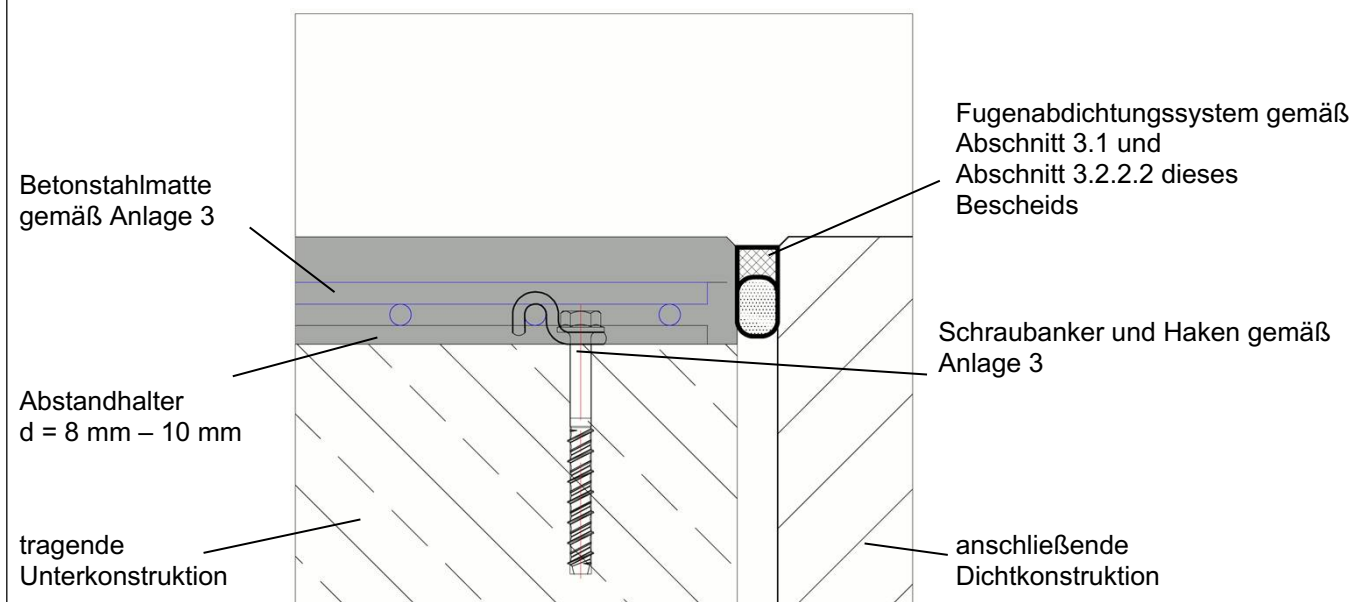


Abbildung 4: Fugenabdichtungssystem mit Anfasung

CONTEC BINDER N als Bestandteil der CONTEC FERROPLAN-Estrichdichtschicht	Anlage 8
Detailausbildung (2)	